

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 79 (1934)
Heft: 44

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. November 1934, Nummer 21

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

2. NOVEMBER 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 21

Inhalt: Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft. — Zürich. Kant. Lehrerverein.

Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft

E. In den Gesetzen und Verordnungen des Kantons Zürich und seiner Gemeinden über das Schulwesen ist der Lehrerschaft ein weitgehendes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht gewährleistet. Die Lehrerschaft hat, bewusst der grossen Verantwortung, die in der Ausübung solcher Rechte liegt, stets nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Staates und der Schule ihre Entscheidungen getroffen. Es ist daher begreiflich, dass die dieses Recht tangierenden Vorgänge, welche im Schulkreis Uto der Stadt Zürich zu einer Auseinandersetzung zwischen Behörde und Lehrerschaft führen mussten, weit über die Schulkreisgrenzen hinaus, in der Stadt Zürich und im ganzen Kanton, das lebhafteste Interesse der Lehrerschaft hervorriefen. Dies und die Tatsache, dass selbst den Mitgliedern der Schulbehörde Uto nie eine zusammenhängende Darstellung der Angelegenheit unterbreitet wurde, rechtfertigen es, den ganzen Verlauf dieses Kampfes ums Recht in aller Sachlichkeit zu schildern.

Während die Lehrerschaft der Landgemeinden des Kantons Zürich das Recht und die Pflicht besitzt, an den Schulpflegeverhandlungen teilzunehmen, bestimmen die Zuteilungsgesetze für die Städte Zürich und Winterthur, dass die Lehrerschaft der Schulkreise lediglich durch eine bestimmte Anzahl Lehrer in den Pflegesitzungen vertreten ist. Die Anträge und Vorschläge der Lehrerschaft werden je nach der Bedeutung der Geschäfte entweder durch diese Vertrauensleute, welche den Kreiskonventsvorstand bilden, oder durch den Kreiskonvent als die Versammlung sämtlicher Volksschullehrer des betreffenden Schulkreises beraten und beschlossenen. Die Verhandlungen des Vorstandes und des Konventes werden vom Konventspräsidenten geleitet, welcher zugleich Vertreter der Lehrerschaft im Bureau der Kreisschulpflege ist. Die Konvente sind die amtlichen, in der Gemeindeordnung festgelegten Körperschaften der Lehrerschaft. Nach Artikel 46 der stadtzürcherischen Verordnung für die Schulbehörden und die Lehrerkonvente wählen die Kreisschulpfleger auf Vorschlag der Lehrerschaft unter andern Funktionären auch die Stundenplanordner.

Seit der Eingemeindung vom 1. Januar 1934 haben die fünf Schulkreise zum Teil eine ganz andere Begrenzung als die Schulkreise der alten Stadt Zürich. So umfasst der Schulkreis Uto den früheren Schulkreis II, einen Teil des früheren Schulkreises III und dazu noch das neu eingemeindete Albisrieden. Die Lehrerschaft dieses neuen Schulkreises hatte untereinander noch wenig Beziehungen, und es ist klar, dass die Wahl der Lehrervertreter und des Kreiskon-

ventspräsidenten sowie die Aufstellung der Vorschläge für die Kreis- und Hausämter nicht mit derselben Reibungslosigkeit erfolgen konnten wie in den alten Schulkreisen, wo die internen Verhältnisse jedem Kollegen bekannt waren. Schon die Wahl des Konventspräsidenten erfolgte unter ungünstigen Auspizien, die für die folgenden Geschehnisse nicht ohne Auswirkung blieben. Herr Reiffer, der Konferenzpräsident des alten Schulkreises III, der nach der Eingemeindung in den Schulkreis Uto übertrat, hatte mehrmals offiziell erklärt, dass er im neuen Schulkreis Uto nicht kandidieren werde, und verschiedene Kollegen, darunter bezeichnenderweise den Präsidenten der alten Kreiskonferenz II (Enge, Wollishofen) beauftragt, einen Nachfolger zu gewinnen. Nach vielen Bemühungen gelang es, in dem Kollegen Walter Leuenberger einen würdigen und geeigneten Kandidaten zu finden. Unterdessen war Herr Heinrich Schönenberger, Primarlehrer in Zürich 3, nach hartem Kampf zum Schulpflegepräsidenten gewählt worden, und kurz darauf erklärte Herr Reiffer, welcher zu Herrn Schönenberger in einem engen kollegialen Verhältnis stand, zum Erstaunen sehr vieler Kollegen des Kreises Uto, er kandidiere als Konventspräsident. Es ist nicht zu beweisen, durch wen und durch welche Gründe er zu diesem sehr überraschenden Entschlusse veranlasst wurde, doch herrscht unter der Lehrerschaft Uto darüber nur eine Meinung.

An der Konventsversammlung vom 27. November 1933 wurde Herr Reiffer mit 74 gegen 67 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Die Mehrheit der Lehrerschaft sah also über das sonderbare Vorspiel zu diesem Wahlakt hinweg, in Anerkennung der unbestreitbaren Verdienste, die sich Herr Reiffer im gleichen Amte im alten Schulkreis III erworben hatte. Die Minderheit hingegen hegte nicht unbegründete Zweifel, ob Herr Reiffer in den neuen Verhältnissen seine Entschlüsse immer in voller Sachlichkeit und Selbständigkeit zu fassen vermöge.

Die gleiche Versammlung bereinigte den Vorschlag für das Amt des Stundenplanordners, wobei auf einen Mehrheitsvorschlag 80 Stimmen, auf einen weiteren Bewerber, Herbert Schumacher, 5 Stimmen fielen. Von einem Vertreter dieser fünfköpfigen Minderheit wurde das Verlangen auf Weiterleitung ihres Vorschlages gestellt.

An dieser Konventsversammlung hatten die Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen mitgestimmt. Die neue Gemeindeordnung lässt dies aber nicht zu, und Herr Reiffer wurde davon durch den städtischen Konventspräsidenten in Kenntnis gesetzt. Erst nachdem er sich die Richtigkeit dieser ihm unbequemen Auffassung durch eine behördliche Interpretation hatte bestätigen lassen, berief er auf den 18. Dezem-

ber 1933 einen den Vorschriften entsprechenden Konvent. In diesem wurde Herr Reiffer neuerdings, diesmal mit 57 zu 47 Stimmen, welche letztere auf Herrn Leuenberger fielen, gewählt. Um die wertvolle Kraft des unterlegenen Kandidaten dennoch in den Dienst der Schule zu stellen, beschloss die Versammlung mit 63 Stimmen, Herrn Leuenberger zum Stundenplanordner vorzuschlagen, da sie der festen Ueberzeugung war, dass seine Fähigkeit für das Amt noch höher zu werten sei als die des Kandidaten der ersten, ungültigen Versammlung. Auf Herbert Schumacher fielen 20 Stimmen; eine Weiterleitung dieses Minderheitsantrages wurde nicht verlangt. Die Konventsmitglieder waren einhellig des Glaubens, dass nur die Nomination Leuenberger an die Pflege geleitet werde, und sie durften hoffen, dass bei der wirklichen Eignung und der unbestrittenen Fähigkeit dieses Kandidaten dem Vorschlag von der Pflege zugestimmt würde.

Da erschien in der «Zürcher Post» ein den Schulvorstand und den Pflegepräsidenten Uto herabwürdigender Artikel, der mit seinen unbewiesenen und ungerechten Anwürfen natürlich auch die Gegenseite auf den Plan rief und zu einer heftigen Pressefehde in «Zürcher Post» und «Volksrecht» führte. Im letzteren wurden die Artikel der «Zürcher Post» unter Androhung von Vergeltungsmassnahmen als «Hetze eines gewissen Lehrerkreises des Schulkreises Uto» bezeichnet. Diese Behauptung ist falsch. Die Verantwortung fällt einem einzigen aufgeregten Kollegen zu, der ohne Fühlungnahme mit Lehrerkreisen diese unsinnige Zeitungspolemik einleitete und fortsetzte. Durch ein Vorstandsmitglied des Lehrervereins Zürich wurde der Verfasser eruiert und auf die möglichen Folgen seines unangebrachten Handelns aufmerksam gemacht. Er hat sich daraufhin mit Namen dem Schulpflegepräsidenten Uto zu erkennen gegeben und auch die alleinige Verantwortung für die erschienenen Artikel übernommen. Eine weitere Behaftung der Lehrerschaft mit diesem Artikel ist deshalb im höchsten Masse ungerechtfertigt. Uebrigens wäre es dem Konventspräsidenten Reiffer ein Leichtes gewesen, in einer Vorstandssitzung feststellen zu lassen, dass die offiziellen Vertreter der Lehrerschaft die beanstandeten Artikel ablehnten. Das tat aber Herr Reiffer nicht, sondern er erliess im «Volksrecht» eine persönliche Erklärung, in welcher er den Befürwortern der Nomination Leuenberger unsachliche Gründe unterschob, ohne dafür einen Beweis zu erbringen. Herr Reiffer hat damit der Pflege ein Argument geliefert, über den Mehrheitsantrag der Konferenz hinwegzugehen. Dass weite Kreise ein derartiges Verhalten des «Lehrervertreters» nicht begreifen konnten, ist selbstverständlich. Den Schlüssel dazu liefert folgender Satz der Reifferschen Erklärung: «Die Lehrerschaft hat durch meine Wahl bezeugt, dass sie sowohl *mir als auch* (von uns ausgezeichnet) dem neuen Pflegepräsidenten ihr Vertrauen schenkt.»

In dieser Pressepolemik wurde der Lehrerschaft auch vorgeworfen, sie habe bei der Wahl des Kreiskonferenzvorstandes eine Parteigruppe nicht berücksichtigt. (Was übrigens sachlich nicht einmal zutrifft, indem auch ein Vertreter dieser Parteigruppe im Vorstand sitzt.) Die Lehrerschaft hat aber bei der Wahl der Lehrervertreter noch nie ihre Entscheidungen nach der Parteizugehörigkeit gerichtet; sie war lediglich bemüht, ohne Ansehen der Partei, geeignete Ver-

treter zu bestimmen. Verhielte es sich anders, so wären nicht in einem benachbarten Schulkreise fast nur Vertreter, die jener im Kreis Uto nicht berücksichtigten Partei angehören, gewählt worden. Es ist jedermann, der mit den Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist, bekannt, dass es durchaus nicht leicht ist, in den Hauskonventen jeweiligen Kollegen zu finden, die bereit sind, sowohl im Konventsvorstand mitzuwirken, als auch die Vertretung der Lehrerschaft in der Schulpflege zu übernehmen. Die Kenntnis dieser Tatsachen muss bei dem Pflegepräsidenten Herrn Schönenberger, als früherem Vertrauensmann der Lehrerschaft im Vorstand des ZKLV und andern Organisationen, unbedingt vorhanden sein.

Wie schwierig es ist, Vertreter zu finden, beweist die Zusammensetzung des gegenwärtigen Konventsvorstandes Uto; es sitzen darin eine ganze Anzahl noch nicht lange in Zürich amtierender Kolleginnen und Kollegen. Hätte jene imaginäre Clique die Absicht gehabt, einen auf Kampf eingestellten Vorstand zu wählen, so wäre dieser ganz anders zusammengesetzt. Ein bewusstes Uebergehen jener Parteigruppe könnte überhaupt nur dann vermutet werden, wenn ihr angehörige Kollegen vorgeschlagen und dann beim Wahlakt unterlegen wären. Dies ist nicht der Fall und beweist, dass wohl sogar die meisten Kollegen, die dieser Partei angehören, der Auffassung sind, dass die Parteizugehörigkeit bei diesen Wahlen keine Rolle spielt. Weder die Artikel in der «Zürcher Post» noch die Zusammensetzung des Kreiskonventsvorstandes liefern demnach taugliche Argumente, um der Lehrerschaft Unsachlichkeit und Parteilichkeit in den Kreiskonferenzangelegenheiten vorwerfen zu können. Ueberdies hat es bis jetzt als Selbstverständlichkeit gegolten, dass die Lehrerschaft auf Grund ihrer uneingeschränkten Kompetenz die Leute ihres Vertrauens frei in die Schulpflege abordnete. Sie hoffte auch, dass über die durch die Zeitungspolemik hervorgerufene begreifliche Erregung nach der oben erwähnten Aufklärung der Gerechtigkeitssinn siegen und die Wahl des Stundenplanordners nicht zu einer unangebrachten Machtdemonstration benützt würde. Sie hoffte, der Pflegepräsident könnte den Weg zur sachlichen Erledigung finden, welche die beste Wegbereiterin für ein gedeihliches Zusammenarbeiten gewesen wäre. Zur schmerzlichen Ueberraschung der Lehrerschaft wurde dieser im Interesse der Schule liegende Weg nicht beschritten; die Schulpflege wählte mehrheitlich Herbert Schumacher zum Stundenplanordner.

Zu der Entrüstung über dieses Vorgehen gesellte sich das Erstaunen darüber, dass die Kandidatur Schumacher der Pflege als «Minderheitsvorschlag der Lehrerschaft» vorgelegen hatte. Die Weiterleitung dieses Vorschlages war doch an dem betreffenden Konvent weder verlangt noch beschlossen worden. Ein Befürworter des Vorschlages Schumacher hatte lediglich nachträglich von dem Konferenzpräsidenten schriftlich die Weiterleitung dieses Antrages verlangt, und Herr Reiffer war diesem Begehren schleunigst nachgekommen, leider ohne dass einer der Lehrervertreter, die darüber an einer Vorstandssitzung schnell unter dem Geschäft «Mitteilungen» in Kenntnis gesetzt wurden, dagegen Protest erhoben hätte. Damit war der Pflege formell die Berechtigung gegeben zu erklären, sie hätte aus den Vorschlägen der Lehrerschaft ausgewählt. Unbedingte Pflicht des Konventspräsidenten wäre es gewesen, sich über die Rechtsgültigkeit des

Begehrens der Weiterleitung von Minderheitsvorschlägen zu informieren. Ein vom ZKLV in dieser Angelegenheit eingeholtes Rechtsgutachten sagt:

«Bei Abklärung dieser Frage ist nach meinem Dafürhalten zu unterscheiden, ob es sich um eine Sachangelegenheit oder um die Ausübung des Vorschlagsrechtes handelt.

Hat der Konvent der Kreisschulpflege über eine Sachfrage Bericht und evtl. Antrag zu stellen, so kann der Minderheit zweifellos nicht verwehrt werden, ihre von der Mehrheitsmeinung abweichende Ansicht in einem separaten Bericht niederzulegen und auch diesen vom Konventspräsidenten weiterleiten zu lassen. Denn bei solcher, den Entscheid einer materiellen Frage vorbereitenden Berichterstattung liegt es im Interesse der Sache, dass alle Ansichten, also nicht nur die Mehrheitsmeinung, vorgebracht und ausreichend motiviert werden. Dagegen muss im Interesse eines geordneten Geschäftsganges jedenfalls verlangt werden, dass die Minderheit ihren Willen, eine Minderheitsbegründung einzureichen, in der das Geschäft abschliessenden Sitzung des Konventes anmeldet und dass die Begründung zusammen mit der Mehrheitsbegründung auf dem offiziellen Weg, d. h. durch den Konventspräsidenten, weitergeleitet wird. Auf keinen Fall darf geduldet werden, dass die Minderheit direkt mit der Kreisschulpflege verkehrt.

Anders liegt dagegen die Sache, wenn der Lehrerkonvent zur Vorbereitung eines Wahlgeschäftes einen Wahlvorschlag zu machen hat. Hier kann es sich — mindestens bei Einervorschlägen — vernünftigerweise nur darum handeln abzuklären, wen die Mehrheit des Konventes als die für das Amt geeignete Person bezeichnet. Das Schlussresultat dieser durch den Konvent zu machenden Feststellung ist nachher allein als Vorschlag der Lehrerschaft an die Schulpflege weiterzuleiten; *ein Minderheitsvorschlag ist in solchen Fällen rein begrifflich ausgeschlossen*. Die mit ihrem Vorschlag unterlegene Minderheit kann höchstens verlangen, dass in der Vorschlagsübermittlung mitgeteilt wird, wer im Konvent weiter noch vorgeschlagen worden ist und wieviel Stimmen auf den vom Konvent definitiv vorgeschlagenen und wieviele auf den unterlegenen Kandidaten gefallen sind.

Auf Grund dieser Ausführung ergibt sich unschwer, dass es in dem die Anfrage des Lehrervereins Zürich veranlassenden Fall *unrichtig* war, dass der Präsident bzw. Vorstand des Konventes den sog. Minderheitsvorschlag weitergeleitet hat. Richtigerweise hätte es aus zwei Ueberlegungen heraus abgelehnt werden sollen, den sog. Minderheitsantrag weiterzuleiten: einmal gibt es bei der Ausübung des Vorschlagsrechtes nach aussen überhaupt keinen Minderheitsantrag, sondern nur einen durch Mehrheitsbeschluss zustande gekommenen Vorschlag; und sodann ist es *ein Unding*, wenn eine Minderheit Tage nach Erledigung des betreffenden Konventsgeschäftes noch das Verlangen soll stellen können, in der Form auf die Sache zurückzukommen, dass auch ihre Meinung oder ihr Kandidat der Schulpflege zur Kenntnis gebracht werden soll.»

Damit ist das Vorgehen des Kreiskonventspräsidenten von sachverständiger, unbeteiligter Seite genügend gekennzeichnet. Dem Kreiskonventsvorstand ist der Vorwurf zu machen, dass er es an der nötigen Wachsamkeit diesem «Vertrauensmann» der Lehrerschaft gegenüber hat fehlen lassen. Sein Verhalten beweist aber zugleich, dass dieser Vorstand von der Lehrerschaft nicht als Kampforganisation zusammengestellt wurde.

Man wird sich nun erstaunt fragen: Hat sich wirklich ein Mitglied des zürcherischen Lehrerstandes bereit gefunden, die traurige Rolle des Sprengkandidaten zu spielen? Sind die Lehrerschaft und ihre Organisationen so wenig geeint, dass ein solcher Vorfall überhaupt möglich ist? Wohl gehören dem Lehrerverein der Stadt Zürich (ungeachtet ihrer Parteizugehörigkeit) fast ausnahmslos alle Kollegen der Volksschulstufe an und bemühen sich im Interesse ihres Standes, für die Weiterbildung der Lehrerschaft und die Förderung der Schule ihr Möglichstes zu tun. Dies kann aber leider nicht verhindern, dass einzelne Aussenseiter, für deren verbandschädigendes Verhalten gerade die Mehrheit der Schulpflege Uto die richtige Beurteilung finden sollte, durch ihr unkollegiales Tun

Konflikte heraufbeschwören, die niemand nützen, die Lehrerschaft und ihre Organisationen aber in Mitleidenschaft ziehen und zu den Behörden in Gegensatz bringen.

Als die Bemühungen des Lehrervereins, Herbert Schumacher zur Zurücknahme seiner Kandidatur zu bewegen, erfolglos blieben, sah er sich auf das Begehren vieler seiner Mitglieder veranlasst, eine Versammlung der Lehrerschaft des Schulkreises Uto einzuberufen, um über die weiteren Schritte zu beraten. Bei einer Teilnehmerzahl von über 100 Kolleginnen und Kollegen (der Schulkreis Uto zählt 188 gewählte Lehrkräfte, eine grössere Anzahl hatte sich wegen dringlicher Verhinderung entschuldigt) wurde auf Antrag des Vorstandes beschlossen, durch eine Anzahl Lehrer des Kreises Uto gegen die Wahl Schumachers Rekurs einzulegen. Es schien dem Vorstand wichtig, den Artikel 46 der Geschäftsordnung: «Auf Antrag der Lehrerschaft wählt die Schulpflege . . .» durch eine Oberbehörde interpretieren und feststellen zu lassen, ob die Schulpflege an die Vorschläge gebunden sei, und wenn nicht, ob nicht moralische Grundsätze eine Berücksichtigung der Vorschläge verlangten.

Hinsichtlich des Verhältnisses der zürcherischen Schulbehörden zu der Lehrerschaft ist es wertvoll festzustellen, dass eine Interpretation des genannten Artikels bisher noch nie nötig geworden ist, da die Vorschläge der Lehrerschaft immer in wohlwollendem Sinne entgegengenommen wurden. Hatte eine Behörde ausnahmsweise gegen eine Kandidatur der Lehrerschaft Einwände zu machen, die den Antragstellern nicht bekannt sein konnten, so wurde die Angelegenheit immer vorgängig der entscheidenden Wahl gütlich erledigt.

Gleichzeitig mit dem Rekurs an die Bezirksschulpflege richtete die Lehrerschaft Uto ein von 116 Kolleginnen und Kollegen unterzeichnetes Wiedererwägungsgesuch an die Kreisschulpflege, dessen Behandlung der Lehrerschaft die Möglichkeit gegeben hätte, der Behörde ihren Standpunkt darzulegen. Mit Schreiben vom 28. März 1934 sicherte der Pflegepräsident die Behandlung dieses Gesuches nach dem Rekursentscheid zu.

Ein dritter Antrag des Vorstandes, der auch die Billigung der Versammlung fand, empfahl der zürcherischen Lehrerschaft, dem Sprengkandidaten Herbert Schumacher wegen seines unkollegialen, den Stand und seine Organisationen schädigenden Verhaltens die kollegiale Achtung zu versagen und den Umgang mit ihm auf den dienstlichen Verkehr zu beschränken. Es ist dies eine Massnahme, die bei allen Personalverbänden gegenüber derartigen Leuten üblich ist und gewerkschaftlichem Denken und Empfinden entspricht.

Am 10. Juli 1934 fällte das Bureau der Bezirksschulpflege seinen Entscheid. Formell juristisch, ohne Berücksichtigung moralischer Bindungen, hat die Schulpflege Recht behalten. Das war zu erwarten gewesen. Schon in einem vom Lehrerverein eingeholten Rechtsgutachten, welches auch in die Begründung der Bezirksschulpflege aufgenommen wurde, war dieser Standpunkt vertreten:

«Nach Art. 89 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich fällt die Bestellung der Kreisämter in die Kompetenz der Kreisschulpflege. Schon aus der Fassung der bezüglichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Kreisschulpflege in ihrer Entschliessung offenbar frei ist. Es folgt dies im übrigen wohl auch aus der Stellung der Kreisschulpflege als ein für ihre

Entschliessungen verantwortliches, der Aufsicht von Oberbehörden unterstelltes Organ der städtischen Verwaltung. Denn einer für ihre Massnahmen (Beschlüsse, Wahlen etc.) verantwortlichen Behörde kann die Verantwortung richtigerweise nur überbunden werden, wenn sie in ihren Entschliessungen auch wirklich frei und nicht gezwungen ist, auf Grund von bindenden Beschlüssen dritter Instanzen zu entscheiden.»

Das Rechtsgutachten lautet aber weiter:

«Nur nebenbei soll gesagt werden, dass aber auch dann, wenn die Vorschläge der Lehrerschaft unverbindlich sind, es für die Wahlbehörde ganz selbstverständlich sein sollte, sich nicht leichtthin über die Vorschläge der Lehrerschaft hinwegzusetzen und diese nur dann unberücksichtigt zu lassen, wenn gewichtige materielle Gründe gegen den Vorgeschlagenen sprechen.»

Auf der billigen Berücksichtigung dieser als selbstverständlich bezeichneten Forderung *beruht denn auch die Möglichkeit einer vom Geist des Vertrauens und der Sachlichkeit getragenen friedlichen Zusammenarbeit*. Das Urteil darüber, ob die Wahl Schumachers dieser Voraussetzung entspricht, ist im Rekursentscheid klar und eindeutig gesprochen:

1. Die beiden Rechtsgutachten stimmen darin mit der Vernehmlassung der Kreisschulpflege überein, dass sie der Kreisschulpflege als Wahlbehörde volle Freiheit zuerkennen. Es kann also dadurch, dass die Kreisschulpflege den Kandidaten des Kreiskonventes bei der Wahl des Schulplanordners übergibt, nicht von einer Verletzung der Gemeindeordnung oder der Geschäftsordnung gesprochen werden. Demnach liegen keine rechtlichen Gründe vor, die getroffene Wahl als ungültig zu erklären.
2. Die Kreisschulpflege Uto stützt sich in ihrer Vernehmlassung auf die Tatsache, sie hätte mit der Wahl des Kandidaten der Minderheit gleichwohl den Willen der Lehrerschaft, wenigstens in einem gewissen Umfange, respektiert. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, dass der Vorschlag Schumacher zu Unrecht als Minderheitsvorschlag formuliert worden ist. Die Kreisschulpflege hat genau gewusst, welcher Kandidat das Vertrauen des überwiegenden Teils der Lehrerschaft geniesst. Wenn sie ihn trotzdem übergangen hat, so ist sie von einer bisher üblichen Gepflogenheit abgegangen, und sie kann sich nicht darauf berufen, sie hätte nur aus den Vorschlägen ausgewählt.
3. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Kreisschulpflege Uto für die Ablehnung des vom Kreiskonvent vorgeschlagenen Kandidaten auch gar keine sachlichen Gründe vorbrachte. Tatsächlich steht der übergangene Kandidat der Lehrerschaft schon 20 Jahre im städtischen Schuldienst, verfügt also zweifellos über eine umfassende Kenntnis des städtischen Schulwesens und seiner Organisation. Der gewählte Kandidat ist erst durch die Eingemeindung vom 1. Januar 1934 Mitglied des Lehrkörpers der Stadt Zürich geworden; es muss befremden, dass man ihm schon zwei Monate später ein Amt anvertraut, zu dessen Ausführung immerhin eine einlässliche Kenntnis speziell der städtischen Schulverhältnisse von Bedeutung ist. Das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft ist damit ohne Angabe der Gründe negiert worden.»

Die Hoffnung der Lehrerschaft, der Präsident der Kreisschulpflege Uto werde bei der Behandlung des Rekursentscheides in der Pflege jene Worte der Veröhnung sprechen, die von seiner Seite aus den Willen zur Vermeidung derartig unerfreulicher Vorkommnisse betonen würde, erwies sich als falsch. Die Verlesung der oben zitierten Erwägungen der Bezirksschulpflege wurde mehrheitlich abgelehnt und den Mitgliedern der Pflege damit die Grundlage zur Diskussion entzogen. Gegenüber der Lehrerschaft wurde erneut der Vorwurf der Unsachlichkeit und der Hetzerei erhoben. Das Wiedererwägungsgesuch, dessen Behandlung ja nach Erledigung des Rekurses zuge-

sichert worden war, wurde mit dem Rekursentscheid als *hinfällig* bezeichnet und das Geschäft als *erledigt* erklärt.

Diese Art der Verabschiedung eines Geschäftes ist in unserem Lande weder üblich, noch ist sie dazu angetan, die Gegenpartei mundtot zu machen. Sie ist lediglich geeignet, einen bestehenden Graben noch tiefer aufzureissen. Die Missbilligung dieses Vorgehens kam denn auch in der vom Lehrerverein einberufenen Vertrauensleuteversammlung vom 3. Oktober 1934 deutlich zum Ausdruck. Dort wurde beschlossen, den Hauskonventen des Schulkreises Uto folgende Erklärung zuhanden des Konventsvorstandes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

1. An der Schulpflegesitzung vom 25. September 1934 lehnte die Kreisschulpflege Uto die Verlesung des Rekursentscheides in der Angelegenheit Wahl des Schulplanordners mehrheitlich ab. Die Lehrerschaft bedauert, dass die Mitglieder der Schulpflege vorgängig der Erledigung des Geschäftes über die Argumentation der Bezirksschulpflege nicht genügend orientiert wurden. Sie hätte erwartet, dass das von 116 Lehrkräften unterzeichnete Wiedererwägungsgesuch, das durch den Rekursentscheid nicht *hinfällig* geworden ist, diskutiert worden wäre, wobei der Standpunkt der Lehrerschaft hätte klargelegt werden können. Da dies nicht möglich war, sieht sich die Lehrerschaft genötigt, den Schulpflegemitgliedern ihre Auffassung auf anderem Wege darzulegen.
2. Den unter Hinweis auf die internen Vorgänge im Kreiskonvent erhobenen Vorwurf der Unsachlichkeit weisen wir des bestimmtesten zurück. Dem Kandidaten der Lehrerschaft kann hinsichtlich der Eignung und des Charakters nichts entgegengehalten werden. Für eine nach sachlichen Gesichtspunkten entscheidende Behörde dürfte dies das einzige Kriterium sein, nach dem sie die Vorschläge der Lehrerschaft beurteilt.
3. Gegen den Vorwurf der Hetzerei, den der Pflegepräsident gegenüber der Lehrerschaft erhoben hat, muss sich diese mit aller Bestimmtheit verwahren. Ihre Massnahmen wurden in aller Offenheit getroffen und bezweckten nichts als die Verteidigung eines alten Gewohnheitsrechtes, welches bis anhin im Interesse einer fruchtbaren Zusammenarbeit von den Schulbehörden in loyalster Weise beachtet worden ist.

Damit wird die Angelegenheit, wenn sie nicht von seiten der Pflege und ihres Präsidenten aus noch Weiterungen erfährt, soweit es das Verhältnis zur Pflege betrifft, für die Lehrerschaft erledigt sein, nicht ohne bei ihr das bittere Gefühl zu hinterlassen, dass sie einer blossen Demonstration des Machtwillens zuliebe auf durchaus ungerechtfertigte Weise getroffen und verletzt worden ist. Wenn man dabei mit einem leichten Sieg über eine ungeeinte Lehrerschaft rechnete, so hat sich diese Berechnung als falsch erwiesen. Nichts vermag eine aufrechte zürcherische Lehrerschaft enger zusammenschliessen als der Kampf und das Eintreten für Rechte, die, aus dem zu innerst demokratischen Geist unserer Schulverfassung geboren, sich seit Jahrzehnten für Lehrerschaft, Schule und Volk fruchtbringender erwiesen haben als das durch Gewalt und Diktat bedingte Geschehen.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Zur gef. Notiznahme:

Zuschriften betr. Adressänderungen, Neu- und Abbestellungen des Päd. Beobachters, Mitgliederaufnahmen sind an die Mitgliederkontrolle zu richten: J. Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon (Telephon: 955 155).

Redaktion: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstr. 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; H. Frei, Lehrer, Zürich; E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.